



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

20. Februar 2004

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Landkreis Jerichower Land – Truppenübung des Logistikbataillons 141 Neustadt	1
2. Ausschreibung von Baugrundstücken	2
3. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marienränke“	2
4. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Teilen der Flur 48 der Gemarkung Burg im Bereich westlich und östlich der B246a	5
5. Beschluss Finanzausschuss vom 28. Januar 2004	7
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
6. Ortschaftsratssitzung am 2. März 2004	8
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
7. Ortschaftsratssitzung am 4. März 2004	8
Stadt Burg – Ortschaft Niegripp	
8. Beschluss der Ortschaftsratssitzung vom 12. Februar 2004	9
9. Ortschaftsratssitzung am 3. März 2004	9
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
10. Ortschaftsratssitzung am 1. März 2004	9
Stadt Burg – Ortschaft Schartau	
11. Ortschaftsratssitzung am 2. März 2004	10

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Landkreis Jerichower Land – Truppenübung des Logistikbataillons 141 Neustadt

Das Logistikbataillon 141 Neustadt beabsichtigt, in der Zeit vom 23.02.2004 – 10.03.2004 eine Übung durchzuführen.

In den Grenzendes Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, VWG Möser, VWG Fläming-Fiener, Stadt Genthin, VWG Jerichow, VWG Stremme-Nordfiener, VWG Biederitz, Gemeinde Elbe-Parey, VWG Gommern, Stadt Möckern

An der Übung nehmen ca. 400 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge: 120 Radfahrzeuge
2 Kettenfahrzeuge
- Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich

2. Ausschreibung von Baugrundstücken

Die Stadt Burg schreibt folgende 3 Baugrundstücke in Burg, Neuendorfer Straße/ Feldstraße zum Verkauf aus:

1. Grundstücksgröße : ca. 650 m²
Mindestangebot: 35.750,00 EUR (inclusive Vermessungskosten, Baubeitrag für die Kläranlage sowie Straßenausbaubeitrag für die Neuendorfer Straße)

2. Grundstücksgröße: ca. 650 m²
Mindestangebot: 35.750,00 EUR (inclusive Vermessungskosten, Baubeitrag für die Kläranlage sowie Straßenausbaubeitrag für die Neuendorfer Straße)

3. Grundstücksgröße: ca. 950 m²
Mindestangebot: 39.900,00 EUR (inclusive Vermessungskosten sowie Baubeitrag für die Kläranlage)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Bereich Liegenschaften unter der Telefon-Nr. 921 280.

Bewerbungen für die vorgenannten Grundstücke sind bis zum **31. März 2004** an die

Stadtverwaltung Burg
Amt für Stadtentwicklung
Bereich Liegenschaften
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

einzureichen.

3. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marienränke“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2003 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marienränke“ beschlossen.

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Burg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marienränke“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan in der Anlage maßgebend.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Geltungsbereich der Satzung liegenden folgenden Flurstücke der Gemarkung Burg, Flur 26:

221/1	250/2	1730/233
232/1	250/3	1736/250
232/4	250/4	1737/250
233/4	250/5	1740/250
233/5	250/6	1742/257
233/6	250/7	1744/257
233/7	250/8	1893/315
237/1	315/10	2181/250
237/3	315/15	2256/240
238/1	315/17	2257/240
238/2	315/19	2260/244
238/5	315/27	2262/242
238/8	321/1	2263/242
238/10	653/238	2308/233
242/1	715/238	2309/233
244/1	1282/250	10016
244/4	1443/237	10017
244/7	1628/315	10018
250/1	1669/250	

Die im Geltungsbereich liegenden, aber nicht aufgeführten Grundstücke sind Eigentum der Stadt Burg.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung wird zurzeit mit dem Bebauungsplan Nr. 48 „Kanalschiene Marienränke überplant. Hier sollen sich Gewerbebetriebe mit kleingliedrigem Flächenbedarf ansiedeln, die im Gewerbepark der Stadt nicht ihren zukünftigen Standort sehen, da hier zumeist großflächige Unternehmen angesiedelt sind.

Das Gebiet zwischen Elbe-Havel-Kanal und Bahnstrecke Magdeburg-Berlin stellt sich bereits heute als Gewerbegebiet dar. Die Attraktivität des Standortes ist jedoch für Neuansiedlungen und bestehende Betriebe mangelhaft. In einigen Fällen stehen Betriebsgelände leer oder es befinden sich Betriebe in Insolvenz oder vorhandene Unternehmen möchten Flächen zur gewerblichen Nutzung abgeben. Die Ansiedlung neuer Unternehmen stößt aber oft auf Schwierigkeiten, weil die Infrastruktur nur unzureichend ausgebildet ist. Nur die Marienränke ist gut und ausreichend ausgebaut und eine Anbindung über die Niegripper Brücke garantiert eine gute Anbindung dahin. Die Ver- und Entsorgungsmedien sind zumeist nicht weiter belastbar.

Der Bebauungsplan schafft die Grundlage für die Verbesserung der verkehrlichen Anbindungen. Es werden neue Straßenflächen ausgewiesen, die eine Grundstückszerlegung mit mehreren erschlossenen kleinen Teilflächen ermöglichen.

Für die notwendigen Erschließungsanlagen sind einige Flächen bereits im Eigentum der Stadt. Eine Verbreiterung der Straßen auf die für eine Gewerbenutzung notwendigen Regelquerschnitte bedarf aber des Erwerbs von weiteren anliegenden Flächen. Gänzlich neue öffentliche Straßen bedürfen noch des Flächenerwerbs. Hier bringt die Vorkaufsrechtssatzung den Vorteil, dass die Stadt in die Lage versetzt wird, das Planungskonzept durchzusetzen.

Die Satzung wurde jedoch nicht nur auf die notwendigen Straßenverkehrsflächen begrenzt. Das Vorkaufsrecht für alle Grundstücke im Geltungsbereich ermöglicht der Stadt eine gesteuerte Ansiedlung. Dabei können wirtschaftsfördernde Aspekte angewendet werden, wie zum Beispiel eine möglichst günstige Abgabe der Grundstücke oder die räumliche Nachbarschaft sich ergänzender Betriebsprofile. Da das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden muss, wird bei privaten Verkäufen, die das Entwicklungsziel nicht beeinträchtigen, kein Vorkaufsrecht ausgeübt.

Erläuterung zur Satzung

Derzeit wird für den Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung der Bebauungsplan Nr. 48 für das Gewerbegebiet "Kanalschiene Marientränke" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg „Marientränke“ erarbeitet.

Durch den Bebauungsplan soll die Möglichkeit der Ansiedlung von kleinen bis mittleren Unternehmen gewährleistet werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burg widerspricht mit seinen Inhalten dieser Entwicklung und wird daher angepasst.

Ziel ist es somit, durch die Schaffung der Grundvoraussetzung für die Ansiedlung von Unternehmen, die Attraktivität der Stadt Burg als Wirtschaftstandort zu stärken.

Die Vorkaufsrechtssatzung ist ein geeignetes Mittel, um die erforderliche Grundstücksflächen zu erwerben, welche für die Umsetzung nötig sind.

Der Beschluss über diese Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorkaufsrechtssatzung kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

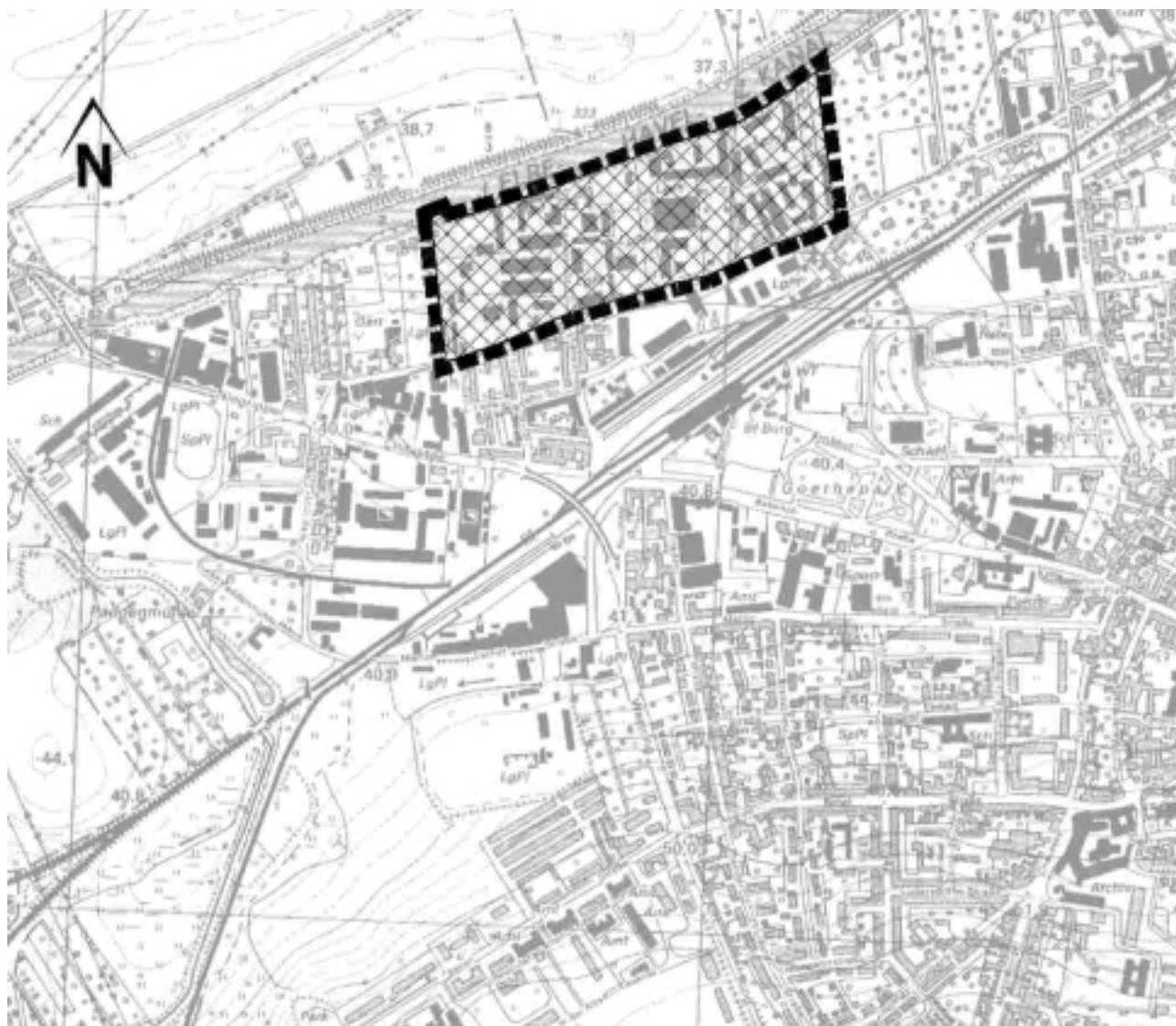
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marientränke“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 19.02.2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



**Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 48 „Kanalschiene Marienstränke“**

4. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Teilen der Flur 48 der Gemarkung Burg im Bereich westlich und östlich der B246a

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2003 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Teilen der Flur 48 der Gemarkung Burg im Bereich westlich und östlich der B246a beschlossen.

Damit behält sich die Stadt ihr Recht vor, für den in der Anlage dargestellten Bereich der Flur 48 der Gemarkung Burg westlich und östlich der B246a wird für die innerhalb der dargestellten Grenzen liegenden Flurstücke 10033, 10036, 22/14, 22/15, 22/16, 22/18, 24/14, 24/17 und 24/2 ein gemeindliches Recht zur Ausübung des Vorkaufes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB auszuüben.

Die im Geltungsbereich liegenden, aber nicht aufgeführten Grundstücke sind Eigentum der Stadt Burg.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlass der Satzung

Der Standort Madel ist aufgrund seiner direkten Lage an der Autobahnanschlussstelle Burg-Ost an der Bundesautobahn 2 (BAB 2) gelegen und seit langer Zeit immer wieder im Gespräch bei Anfragen von Investoren bzw. Vorhabensträger, die entsprechende Grundstücke erwerben und entwickeln wollen.

Bisher sind zwar noch keine Projekte in eine verbindliche Planung oder Realisierung gekommen, jedoch zeigt die ungebrochene Nachfrage die Eignung dieser Flächen zur Entwicklung.

Die für eine Entwicklung möglicherweise in Frage kommenden Flächen stehen derzeit nicht im Eigentum der Stadt Burg. Dieses ist in dieser Phase auch nicht erforderlich, jedoch ist die Frage der Flächenbereitstellung eine Grundfrage bei jedem städtebaulichen Projekt.

Die Vorkaufsrechtssatzung kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

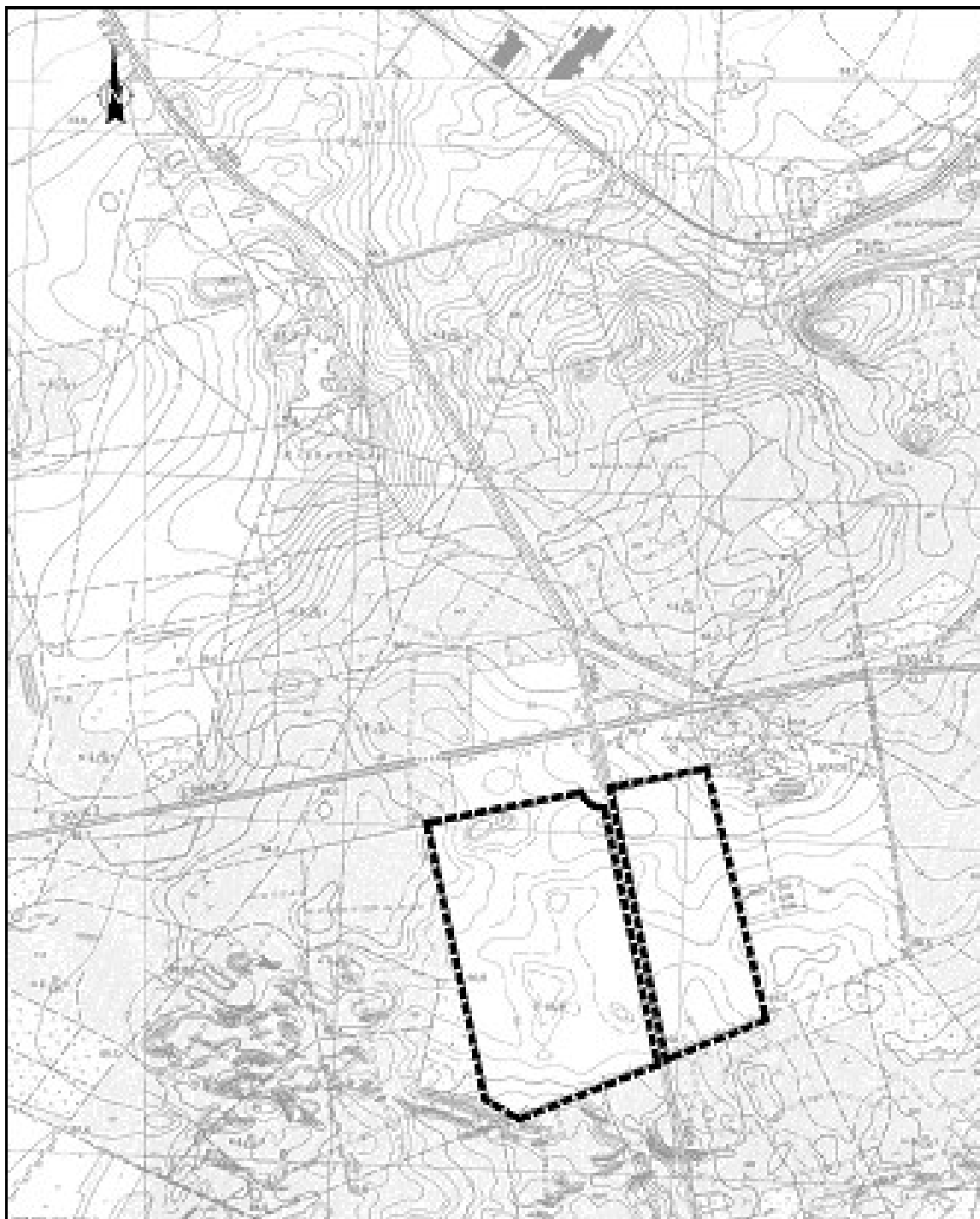
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich in Teilen der Flur 48 der Gemarkung Burg im Bereich westlich und östlich der B246a kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 19.02.2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



5. Beschluss Finanzausschuss vom 28. Januar 2004

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstückserwerb – Regenrückhaltebecken Zibbeklebener Straße -
(Beschluss-Nr. 2004/021)

bestätigt

Stadt Burg – Ortschaft Detershagen

6. Ortschaftsratssitzung am 2. März 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 2. März 2004, um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Burger Straße 6c in Detershagen die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn Kruttke
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13. Januar 2004
5. Protokollrealisierung
6. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung Anbringung und Instandhaltung von Hausnummerschildern (Hausnummernsatzung)
(Vorlagen-Nr. 2004/032)
7. Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

7. Ortschaftsratssitzung am 4. März 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, dem 4. März 2004 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 1a in Ihleburg die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn J. Woska
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
5. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummerschildern (Hausnummernsatzung)
(Vorlagen-Nr. 2004/032)
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vor-maligen Gemeinde Ihleburg
(Vorlagen-Nr. 2004/034)
7. Beratung zur Organisation einer Wasserwehr
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

8. Beschluss der Ortschaftsratssitzung vom 12. Februar 2004

Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe von Bauleistungen Ersatzneubau einer Trauerhalle in Niegripp
(**Beschluss-Nr. 2004/031**) **bestätigt**

9. Ortschaftsratssitzung am 3. März 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Mittwoch, dem 3. März 2004 um 19:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Elbwiesenweg 2a in Niegripp die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. Januar 2004
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern (Hausnummernsatzung)
(**Vorlagen-Nr. 2004/032**)
8. Beratung zur Organisation einer Wasserwehr
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
2. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

10. Ortschaftsratssitzung am 1. März 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Montag, dem 1. März 2004 um 19:00 Uhr im Büro der Ortschaft, Schulstraße 5 in Parchau die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Angermann
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17. Februar 2004
5. Protokollrealisierung
6. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern (Hausnummernsatzung)
(**Vorlagen-Nr. 2004/032**)
7. Beratung zur Organisation einer Wasserwehr
8. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Schartau

11. Ortschaftsratssitzung am 2. März 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 2. März 2004 um 19:00 Uhr im Büro der Ortschaft, Bergstraße 8 in Schartau die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn Köppe
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 23. September 2003
4. November 2003 und 13. Januar 2004
6. Protokollrealisierung
7. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummerschildern (Hausnummernsatzung)
(Vorlagen-Nr. 2004/032)
8. Beratung zur Organisation einer Wasserwehr
9. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen